



Amtsgericht Nordenham

Beschluss

Terminbestimmung

1 K 14/21

06.01.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

wird der Termin zur Versteigerung am Mittwoch, 12.03.2025, 09:30 Uhr auf Antrag des Gläubigervertreeters **verlegt** auf

Mittwoch, 14. Mai 2025, 09:30 Uhr, im Amtsgericht Bahnhofstraße 56,
26954 Nordenham, Saal/Raum Saal II (1. Stock) Zimmer 120:

In dem Termin soll versteigert werden:

Das im Grundbuch von Nordenham Blatt 16435 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Abbehausen	4	246/2	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Westmoorsee	476
	Abbehausen	4	376/247	Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Westmoorsee	873
	Abbehausen	4	377/247	Wasserfläche, Westmoorsee	653
	Abbehausen	4	379/248	Verkehrsfläche, Westmoorsee	788
	Abbehausen	4	427/115	Landwirtschaftliche Fläche, Waldfläche, Verkehrsfläche, Westmoorsee	7908
	Abbehausen	4	504/248	Landwirtschaftliche Fläche, Gebäude- und Freifläche, Butjadinger Straße 181	10284

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.12.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 108.000,00 €

Objektbeschreibung:

Resthof mit Wirtschaftsgebäuden; keine Innenbesichtigung; Wohnfläche ca. 180 m²; Grundstücksgroße 20.982 m²; Einfamilienhaus: eingeschossig, unterkellert, BJ ca. 1871, erhebl. Unterhaltungsstau, allgem. Renovierungsbedarf; Wirtschaftsgebäude: eingeschossig, nicht unterkellert, BJ nicht bekannt, vernachlässigter Eindruck; Laufstall: eingeschossig, BJ ca. 1980; Garage: eingeschossig, BJ ca. 1950

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-nordenham.niedersachsen.de

Osse
Rechtspflegerin